

TE Vwgh Erkenntnis 2012/10/22 2012/03/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2012

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
90/03 Sonstiges Verkehrsrecht;

Norm

GGBG 1998 §2 Z1;
GGBG 1998 §27 Abs2 lit a;
GGBG 1998 §27 Abs2 Z3;
GGBG 1998 §7 Abs5 Z1;
GGBG 1998;
VStG §27 Abs1;
VStG §9 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;

1. VStG § 27 heute
2. VStG § 27 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 27 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 27 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde des Ing. A H in O, vertreten

durch Deixler Mühlenschuster Rechtsanwälte OG in 4600 Wels, Spitalhof 3a, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 19. März 2012, ZI Senat-AM-11-0210, betreffend Übertretung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

A. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

"Tatbeschreibung:

Tatort: B registrierte Genossenschaft mit beschränkter

Haftung, Standort: A, Mstraße 5

Kontrollzeit: 23.03.2010 um 16:25 Uhr

Kontrollort: Gemeindegebiet St. Pölten, auf der Autobahn bei

Strkm 62,500 in Fahrtrichtung Wien

Fahrzeug: Beförderungseinheit über 3,5 t Gesamtmasse bestehend als LKW mit dem Kennzeichen (A) KS- und Anhänger mit dem Kennzeichen (A) KS Gefährliches Gut. ABFALL, UN 2794 BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, GEFÜLLT MIT SÄURE 8, (E), 1 Stk. Industriebatterie, 1660 kg Bruttomasse ABFALL, UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN 2, (E), 1 Fass aus Stahl, 36 kg Bruttomasse ABFALL UN 3175 FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G.4.1. II, (E), 4 Kisten aus Kunststoff, 3784 kg Bruttomasse Fahrzeug: Beförderungseinheit über 3,5 t Gesamtmasse bestehend als LKW mit dem Kennzeichen (A) KS- und Anhänger mit dem Kennzeichen (A) KS Gefährliches Gut. ABFALL, UN 2794 BATTERIEN (AKKUMULATOREN), NASS, GEFÜLLT MIT SÄURE 8, (E), 1 Stk. Industriebatterie, 1660 kg Bruttomasse ABFALL, UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN 2, (E), 1 Fass aus Stahl, 36 kg Bruttomasse ABFALL UN 3175 FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G.4.1. römisch zwei, (E), 4 Kisten aus Kunststoff, 3784 kg Bruttomasse

Sie haben es als das gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der B reg. Gen. m.b.H. mit dem Sitz in W, Sstraße 30, die einen weiteren Standort in A, Mstraße 5 betreibt, in Ihrer Eigenschaft als Obmann zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Verpacker vor der Beförderung der gefährlichen Güter im Rahmen des § 7 Abs. 1 GGBG (Sicherheitsvorsorgepflicht) ihrer Pflicht nicht nachgekommen ist. Sie hat die Verpackungsvorschriften nicht beachtet. Die Verpackung des gefährlichen Gutes war nicht dicht verschlossen. Der gefährliche Inhalt trat während des Transportes aus. Bei der Industriebatterie handelte es sich um eine defekte Batterie eines Elektrostaplers. Diese Batterie bestand aus 24 mit Säure gefüllten Einzelzellen, die miteinander verbunden waren und zusammen in einem Metallbehälter standen. Die Außenmaße dieses Behälters betrugen 120 x 80 x 100 cm. Nach oben war dieser Behälter offen. Der obere Rand des Behälters überragte die darin befindlichen Einzelzellen lediglich um ca. 5 cm. Auf der Höhe der Oberkante der Zellen wies er an den Schmalseiten je 2 Löcher zum Einhängen von Hebewerkzeugen auf. Er stand auf einer Euro-Palette aus Holz an der rechten Innenwand des Anhängers ca. in der Mitte des Laderaums vom Anhänger war eine Spur von ausgelaufener Flüssigkeit feststellbar. Die stechend riechende Flüssigkeit hatte sich bereits auf ca. 1 m² Fläche an der rechten Wand entlang verteilt. Die Flüssigkeit hatte die Unterseite der Palette ca. 5 cm hoch getränkt. Die Flüssigkeit hatte sich bereits im Bereich des rechten Vorderrades einen Weg nach außen gesucht und tropfte auf den rechten vorderen Kotflügel. Auf der Oberfläche der Mehrzahl der Einzelzellen waren ebenfalls Flüssigkeitsspuren vorhanden. An den Seitenwänden des Metallbehälters waren weißlich verfärbte Spuren dieser ausgetretenen Flüssigkeit sichtbar. An der hinteren Schmalseite des Metallbehälters war ein Zettel mit der Aufschrift 'NICHT NEHMEN ...LÄUFT AUS!!!' geklebt. Es war somit offensichtlich bereits vor dem Fertigmachen zum Versand und der Verladung auf den LKW bekannt, dass diese Großbatterie undicht ist und Batteriesäure ausläuft." (Unterstreichungen nicht im Original.)"Sie haben es als das gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Vertretung nach

außen berufene Organ der B reg. Gen. m.b.H. mit dem Sitz in W, Sstraße 30, die einen weiteren Standort in A, Mstraße 5 betreibt, in Ihrer Eigenschaft als Obmann zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Verpacker vor der Beförderung der gefährlichen Güter im Rahmen des Paragraph 7, Absatz eins, GGBG (Sicherheitsvorsorgepflicht) ihrer Pflicht nicht nachgekommen ist. Sie hat die Verpackungsvorschriften nicht beachtet. Die Verpackung des gefährlichen Gutes war nicht dicht verschlossen. Der gefährliche Inhalt trat während des Transportes aus. Bei der Industriebatterie handelte es sich um eine defekte Batterie eines Elektrostaplers. Diese Batterie bestand aus 24 mit Säure gefüllten Einzelzellen, die miteinander verbunden waren und zusammen in einem Metallbehälter standen. Die Außenmaße dieses Behälters betrugen 120 x 80 x 100 cm. Nach oben war dieser Behälter offen. Der obere Rand des Behälters überragte die darin befindlichen Einzelzellen lediglich um ca. 5 cm. Auf der Höhe der Oberkante der Zellen wies er an den Schmalseiten je 2 Löcher zum Einhängen von Hebewerkzeugen auf. Er stand auf einer Euro-Palette aus Holz an der rechten Innenwand des Anhängers ca. in der Mitte des Laderaums vom Anhänger war eine Spur von ausgelaufener Flüssigkeit feststellbar. Die stechend riechende Flüssigkeit hatte sich bereits auf ca. 1 m² Fläche an der rechten Wand entlang verteilt. Die Flüssigkeit hatte die Unterseite der Palette ca. 5 cm hoch getränkt. Die Flüssigkeit hatte sich bereits im Bereich des rechten Vorderrades einen Weg nach außen gesucht und tropfte auf den rechten vorderen Kotflügel. Auf der Oberfläche der Mehrzahl der Einzelzellen waren ebenfalls Flüssigkeitsspuren vorhanden. An den Seitenwänden des Metallbehälters waren weißlich verfärbte Spuren dieser ausgetretenen Flüssigkeit sichtbar. An der hinteren Schmalseite des Metallbehälters war ein Zettel mit der Aufschrift 'NICHT NEHMEN ...LÄUFT AUS!!!' geklebt. Es war somit offensichtlich bereits vor dem Fertigmachen zum Versand und der Verladung auf den LKW bekannt, dass diese Großbatterie undicht ist und Batteriesäure ausläuft." (Unterstreichungen nicht im Original.)"

Dadurch habe der Beschwerdeführer § 27 Abs 2 lit a iVm § 27 Abs 2 Z 3 iVm § 7 Abs 5 Z 1 und § 2 Z 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, BGBl I Nr 145/1998 idF BGBl I Nr 63/2007, im Zusammenhalt mit Abs 1 Punkt 4.3.2 lit b und Unterabschnitt 4.1.1.1 ADR-Gefahrenkategorie I, übertreten. Über den Beschwerdeführer wurde deshalb eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 750,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden) verhängt. Dadurch habe der Beschwerdeführer Paragraph 27, Absatz 2, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 27, Absatz 2, Ziffer 3, in Verbindung mit Paragraph 7, Absatz 5, Ziffer eins und Paragraph 2, Ziffer eins, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 145 aus 1998, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 63 aus 2007,, im Zusammenhalt mit Absatz eins, Punkt 4.3.2 Litera b und Unterabschnitt 4.1.1.1 ADR-Gefahrenkategorie römisch eins, übertreten. Über den Beschwerdeführer wurde deshalb eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 750,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 72 Stunden) verhängt.

Begründend wurde im Wesentlichen Folgendes festgehalten: Da (wie vom Beschwerdeführer selbst angegeben) kein verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 Abs 2 VStG bestellt worden sei, sei der Beschwerdeführer als Obmann der in Rede stehenden Genossenschaft für die vorliegende Verwaltungsübertretung verantwortlich. Der Leiter der Instandhaltung am Standort A dieser Genossenschaft habe unwidersprochen ausgeführt, er habe den Auftrag erteilt, das verfahrensgegenständliche gefährliche Gut, nämlich die defekte Batterie, zu entsorgen, er wisse jedoch nicht, wer diese defekte Batterie ausgebaut habe und was mit dieser bis zur Abholung passiert sei. Der Lenker des Abholtransportes habe als Zeuge unwidersprochen ausgeführt, er sei von einem näher genannten Unternehmen beauftragt worden, die Batterie bei der Genossenschaft abzuholen, ein Staplerfahrer der Genossenschaft habe die Batterie verladen. Daraus ergebe sich mit der für das Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit, dass die Genossenschaft das Versandstück zur Beförderung vorbereitet habe und daher auch Verpacker iSd § 3 Z 3 GGBG gewesen sei. Begründend wurde im Wesentlichen Folgendes festgehalten: Da (wie vom Beschwerdeführer selbst angegeben) kein verantwortlicher Beauftragter iSd Paragraph 9, Absatz 2, VStG bestellt worden sei, sei der Beschwerdeführer als Obmann der in Rede stehenden Genossenschaft für die vorliegende Verwaltungsübertretung verantwortlich. Der Leiter der Instandhaltung am Standort A dieser Genossenschaft habe unwidersprochen ausgeführt, er habe den Auftrag erteilt, das verfahrensgegenständliche gefährliche Gut, nämlich die defekte Batterie, zu entsorgen, er wisse jedoch nicht, wer diese defekte Batterie ausgebaut habe und was mit dieser bis zur Abholung passiert sei. Der Lenker des Abholtransportes habe als Zeuge unwidersprochen ausgeführt, er sei von einem näher genannten Unternehmen beauftragt worden, die Batterie bei der Genossenschaft abzuholen, ein Staplerfahrer der Genossenschaft habe die Batterie verladen. Daraus ergebe sich mit der für das Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit, dass die Genossenschaft das Versandstück zur Beförderung vorbereitet habe und daher auch Verpacker iSd Paragraph 3, Ziffer 3, GGBG gewesen sei.

Eine nach § 9 VStG verantwortliche Person könne sich in Ansehung eines Verstoßes gegen eine die juristische Person betreffende Verpflichtung insoweit entlasten, als sie Maßnahmen getroffen habe, welche die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften mit gutem Grunde erwarten ließen. Ein geringes oder gar mangelndes Verschulden könne aber nicht damit glaubhaft gemacht werden, dass einer "Fachfirma" zur Entsorgung der Auftrag erteilt worden sei, die alte Batterie zu entsorgen. Es sei nicht behauptet worden, dass diese "Fachfirma" mit der Vorbereitung des Versandstückes beauftragt worden sei. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers bestehe kein Zweifel daran, dass die Bereitstellung des gefährlichen Gutes am Standort in A erfolgt sei, weshalb der Beschwerdeführer auch dort für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften hätte Sorge tragen müssen; die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, dass bei Unterlassungsdelikten für die örtliche Zuständigkeit maßgebend sei, wo der Bestrafte hätte handeln müssen, was im Zweifel jener Ort sei, an dem die Unternehmensleitung ihren Sitz habe, komme daher nicht zum Tragen. Eine nach Paragraph 9, VStG verantwortliche Person könne sich in Ansehung eines Verstoßes gegen eine die juristische Person betreffende Verpflichtung insoweit entlasten, als sie Maßnahmen getroffen habe, welche die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften mit gutem Grunde erwarten ließen. Ein geringes oder gar mangelndes Verschulden könne aber nicht damit glaubhaft gemacht werden, dass einer "Fachfirma" zur Entsorgung der Auftrag erteilt worden sei, die alte Batterie zu entsorgen. Es sei nicht behauptet worden, dass diese "Fachfirma" mit der Vorbereitung des Versandstückes beauftragt worden sei. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers bestehe kein Zweifel daran, dass die Bereitstellung des gefährlichen Gutes am Standort in A erfolgt sei, weshalb der Beschwerdeführer auch dort für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften hätte Sorge tragen müssen; die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, dass bei Unterlassungsdelikten für die örtliche Zuständigkeit maßgebend sei, wo der Bestrafte hätte handeln müssen, was im Zweifel jener Ort sei, an dem die Unternehmensleitung ihren Sitz habe, komme daher nicht zum Tragen.

B. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Verfahrensmängel, der Entscheidung durch eine unzuständige Behörde und wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und wies dabei nochmals darauf hin, dass bei Unterlassungsdelikten ihrer Auffassung nach als Tatort nur dann der Sitz der Unternehmensleitung heranzuziehen sei, wenn Zweifel daran bestünden, wo der Beschuldigte hätte handeln müssen.

C. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführer als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher einer juristischen Person iSd § 9 Abs 1 VStG in Anspruch genommen, welche nach dem insofern unstrittigen Tatvorwurf ihren Sitz nicht am Verladeort in A, sondern in W hat. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, dass diese Genossenschaft als Verpacker vor der Beförderung der gefährlichen Güter ihrer Pflicht nicht nachgekommen sei. Somit wurde die in Rede stehende Verwaltungsübertretung in der Form des Unterlassens begangen. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführer als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher einer juristischen Person iSd Paragraph 9, Absatz eins, VStG in Anspruch genommen, welche nach dem insofern unstrittigen Tatvorwurf ihren Sitz nicht am Verladeort in A, sondern in W hat. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, dass diese Genossenschaft als Verpacker vor der Beförderung der gefährlichen Güter ihrer Pflicht nicht nachgekommen sei. Somit wurde die in Rede stehende Verwaltungsübertretung in der Form des Unterlassens begangen.

Zu Unterlassungsdelikten nach dem GGBG hat der Verwaltungsgerichtshof schon wiederholt ausgesprochen, dass bei Unterlassungsdelikten der Tatort dort anzunehmen ist, wo der Täter hätte handeln sollen. Für die örtliche Zuständigkeit der Behörde im Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 27 Abs 1 VStG ist damit maßgebend, wo der Beschwerdeführer hätte handeln müssen. Dieser Ort fällt dann, wenn solche Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens erfolgen, im Zweifel mit dem Sitz des Unternehmens zusammen; (nur) dann, wenn die tatsächliche Leitung eines Unternehmens an einem anderen Ort als am Sitz des Unternehmens ausgeübt wird, hat dies zur Folge, dass dieser Ort als jener Ort anzusehen ist, an dem der Täter hätte handeln sollen (vgl. VwGH 20. September 2000, 2000/03/0071, 0072; VwGH 25. November 2004, 2003/03/0313; VwGH 28. Februar 2006, 2001/03/0087; VwGH 14. November 2006, 2005/03/0102; VwGH 27. Dezember 2007, 2003/03/0260; vgl. auch VwGH 27. Jänner 2011, 2010/03/0021). Das bedeutet, dass in einer Konstellation wie der vorliegenden als Tatort grundsätzlich der Sitz des Unternehmens anzunehmen ist. Nur dann, wenn die tatsächliche Leitung des Unternehmens nicht an seinem Sitz, sondern an einem anderen Ort erfolgt, ist als Tatort nicht der Sitz, sondern dieser Ort bedeutsam; dafür, dass die Leitung des in Rede stehenden Unternehmens nicht am Unternehmenssitz erfolgt, besteht vorliegend aber

kein Anhaltspunkt. Zu Unterlassungsdelikten nach dem GGBG hat der Verwaltungsgerichtshof schon wiederholt ausgesprochen, dass bei Unterlassungsdelikten der Tatort dort anzunehmen ist, wo der Täter hätte handeln sollen. Für die örtliche Zuständigkeit der Behörde im Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 27, Absatz eins, VStG ist damit maßgebend, wo der Beschwerdeführer hätte handeln müssen. Dieser Ort fällt dann, wenn solche Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens erfolgen, im Zweifel mit dem Sitz des Unternehmens zusammen; (nur) dann, wenn die tatsächliche Leitung eines Unternehmens an einem anderen Ort als am Sitz des Unternehmens ausgeübt wird, hat dies zur Folge, dass dieser Ort als jener Ort anzusehen ist, an dem der Täter hätte handeln sollen vergleiche , VwGH 20. September 2000, 2000/03/0071, 0072; VwGH 25. November 2004, 2003/03/0313; VwGH 28. Februar 2006, 2001/03/0087; VwGH 14. November 2006, 2005/03/0102; VwGH 27. Dezember 2007, 2003/03/0260; vergleiche , auch VwGH 27. Jänner 2011, 2010/03/0021). Das bedeutet, dass in einer Konstellation wie der vorliegenden als Tatort grundsätzlich der Sitz des Unternehmens anzunehmen ist. Nur dann, wenn die tatsächliche Leitung des Unternehmens nicht an seinem Sitz, sondern an einem anderen Ort erfolgt, ist als Tatort nicht der Sitz, sondern dieser Ort bedeutsam; dafür, dass die Leitung des in Rede stehenden Unternehmens nicht am Unternehmenssitz erfolgt, besteht vorliegend aber kein Anhaltspunkt.

Dies hat die belangte Behörde verkannt, wenn sie die Unzuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Amstetten - die das erstinstanzliche Straferkenntnis nicht am Sitz des Unternehmens, sondern am Verladeort als Tatort orientierte - nicht wahrnahm.

2. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG aufzuheben. 2. Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

3. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil im pauschalierten Ersatzbetrag für den Schriftsatzaufwand Umsatzsteuer bereits enthalten ist (vgl etwa VwGH 18. Mai 2011, 2010/03/0191). 3. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil im pauschalierten Ersatzbetrag für den Schriftsatzaufwand Umsatzsteuer bereits enthalten ist vergleiche , etwa VwGH 18. Mai 2011, 2010/03/0191).

Wien, am 22. Oktober 2012

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012030078.X00

Im RIS seit

20.11.2012

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at